

Das ändert sich für Erwerbslose und Menschen mit wenig Geld zum 1.1.2022

Die folgende Übersicht soll Änderungen bei Sozialleistungen für einkommensarme oder erwerbslose Personen und Haushalte auflisten. Die Liste beschränkt sich auf Punkte, die nach unserer Einschätzung eine größere Bedeutung haben können.

1.) Der Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz steigt an:

Der **Mindestlohn** beträgt in der zweiten Jahreshälfte 2021 noch 9,60 Euro brutto je Arbeitsstunde. Ab dem 1.1.2022 - 30.6.2022 sind es nach der aktuellen Rechtslage 9,82 Euro und vom 1.7.2022 - 31.12.2022 dann 10,45 Euro.

Achtung: Die Parteien der neuen Bundesregierung haben angekündigt den Mindestlohn auf 12 Euro brutto in der Stunde erhöhen zu wollen. Auch der DGB fordert aktuell 12,- Euro Mindestlohn je Stunde Arbeit. Um zu vermeiden, dass jemand nach 45 Jahren Vollzeitarbeit im Alter auf Grundsicherung nach SGB XII angewiesen ist, müsste der Mindestlohn nach Berechnungen des Bundesarbeitsministeriums sogar auf 12,63 Euro steigen.

2.) Die Regelsätze steigen zum 1.1. 2022:

Wer Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Alg II) nach dem **SGB II („Hartz IV“)**, Sozialhilfe oder Grundsicherung nach dem **SGB XII** hat, bekommt ab Januar 2022 etwas mehr Geld. Alleinstehende erhalten dann z. B. 449 Euro im Monat – drei Euro im Monat bzw. etwa 10 Cent je Tag mehr.

Das sind die für 2021 gültigen Regelbedarfe

Alleinstehende / Alleinerziehende	449 Euro (+ 3 Euro)	Regelbedarfsstufe 1
Paare je Partner / Bedarfsgemeinschaften	404 Euro (+ 3 Euro)	Regelbedarfsstufe 2
Volljährige in Einrichtungen (nach SGB XII)	360 Euro (+ 3 Euro)	Regelbedarfsstufe 3
nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern	360 Euro (+ 3 Euro)	Regelbedarfsstufe 3
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	376 Euro (+ 3 Euro)	Regelbedarfsstufe 4
Kinder von 6 bis 13 Jahren	311 Euro (+ 2 Euro)	Regelbedarfsstufe 5
Kinder von 0 bis 5 Jahren	285 Euro (+ 2 Euro)	Regelbedarfsstufe 6

Die höheren Regelsätze wirken sich außerdem steigernd auf das steuerliche Existenzminimum für alle Erwerbstätigen aus, so dass die Erwerbstätigen in der Bundesrepublik weniger Einkommenssteuern zahlen müssen. **Die erhöhten Regelsätze können auch beim Kinderzuschlag zu erhöhten Leistungen führen.**

Aber: Nach Auffassung des Bündnisses „AufRecht bestehen“, an dem auch die KOS beteiligt ist, ist z. B. der Regelbedarf für Alleinstehende aufgrund politisch motivierter Kürzungen um rund 160 Euro zu

gering. Der paritätische Wohlfahrtsverband hat außerdem Ende des Jahres 2020 berechnet, dass ein armutsfester Regelbedarf für Alleinstehende bei 644 Euro im Monat liegen müsste.

3.) Ebenso erhöhen sich die Regelsätze nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** in geringem Umfang. So wird z. B. der Regelbedarf für alleinstehende Asylbewerber*innen auf 367 Euro im Monat angehoben:

Regelsätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

	Höhe der Regelleistung insgesamt
Alleinstehende und Alleinerziehende	367 Euro
Partner	330 Euro
Angehörige	294 Euro
Jugendliche von 14 – 17 Jahren	326 Euro
Kinder von 6 – 13 Jahren	283 Euro
Kinder von 0 – 5 Jahren	249 Euro

4.) Ausgewählte wichtige Mehrbedarfszuschläge SGB II/ XII, die aufgrund der Regelsatzerhöhung ab dem 1.1.2021 auch höher ausfallen:

	In Prozent vom persönlichen Regelsatz	Bei einem Regelsatz für Alleinstehende in Höhe von 449 € sind das
Schwangere ab 13. Schwangerschaftswoche (bis Ende des Monats der Entbindung)	17%	76,33 Euro
Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren	36%	161,64 Euro
Alleinerziehende mit mehr als drei Kindern	12% je Kind	Je Kind 53,88 Euro (höchstens 269,40 Euro)
Behinderte Leistungsberechtigte , die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten (§ 112 SGB IX)	35%	156,10 Euro
Nicht-Erwerbsfähige mit Merkzeichen „G“ oder „aG“	17%	76,33 Euro

(Die Auflistung der Mehrbedarfe ist nicht abschließend).

5.) Der vereinfachte Zugang zur Grundsicherung wird bis zum 31. März 2022 verlängert

Die Regelungen zum vereinfachten Zugang zu den Grundsicherungssystemen (**SGB II und SGB XII**) werden über das Jahresende hinaus bis zum 31. März 2022 verlängert. Aufgrund des vereinfachten Zugangs zu den Grundsicherungssystemen gilt dabei seit März 2020, dass eine Vermögensprüfung nur bei „erheblichem“ Vermögen erforderlich sein soll (z. B. für Alleinstehende mit Alg II Vermögen über 60.000 Euro, je Haushaltsangehöriger Person kommen weitere 30.000 Euro hinzu). Die Höhe der Zusatzfreibeträge für Selbstständige, die ausdrücklich der Alterssicherung dienen sollen, ist außerdem inzwischen deutlich oberhalb der Freibeträge für die private Alterssicherung bestimmt worden, die für alle anderen Gruppen gilt.

Ferner werden bei Betroffenen mit Leistungen nach SGB II, SGB XII und Kinderzuschlag die Wohn- und Heizkosten für die Dauer von sechs Monaten in voller Höhe anerkannt. Erst für den Zeitraum danach darf die zuständige Behörde prüfen, ob die Unterkunftskosten oberhalb dessen liegen, was vor Ort als angemessen gilt. Gegebenenfalls wird die Behörde die Unterkunftskosten dann nach Ablauf von weiteren sechs Monaten im Bescheid über Alg II, Leistungen nach SGB XII oder Kinderzuschlag entsprechend absenken. Dies gilt aber nur, sofern das Jobcenter bzw. das Sozialamt oder die Familienkasse nicht schon vor Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung über den vereinfachten Zugang zu Grundsicherungsleistungen diese Kosten auf das vor Ort als „angemessen“ Geltende beschränkt hatte.

Bei Erst- und Weiterbewilligungsanträgen wird es weiter vereinfachte Antragsverfahren geben.

Die neue Bundesregierung hat angekündigt, die Änderungen beim Vermögen und bei den Kosten der Unterkunft für die ersten beiden Jahre des Bezugs von SGB-2-Leistungen grundsätzlich, d. h. über das Ende der Corona-Krise hinaus, gesetzlich festschreiben zu wollen.

6.) Änderungen im Arbeitsförderungsrecht (**SGB III**)

Mit Beginn des Jahres 2022 können sich Arbeitslose mit ihrem Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion rund um die Uhr und ortsunabhängig arbeitslos melden. Ab dem 1.1.2022 ist die elektronische Arbeitslosmeldung der persönlichen Arbeitslosmeldung gleichgestellt. Bisher war ein persönliches Erscheinen zwingend erforderlich. Wie bei der persönlichen Arbeitslosmeldung ist auch bei der Online-Arbeitslosmeldung ein Identifikationsnachweis erforderlich. Die Identifikation erfolgt dabei mit Hilfe des Personalausweises mit Online-Ausweisfunktion bzw. eines anderen elektronischen Identifikationsnachweises (elektronischer Aufenthaltstitel, eID-Karte, Ausweis eines EU-/EWR-Mitgliedslandes mit Online-Ausweisfunktion).

Im Kalenderjahr 2022 gilt weiter, dass **das Arbeitslosengeld für ein erkranktes oder behindertes Kind, welches jünger als 12 Jahre alt und auf Hilfe angewiesen ist fortgezahlt wird**: für jedes Kind längstens für 30 Tage, bei alleinerziehenden Arbeitslosen längstens für 60 Tage. Das Arbeitslosengeld wird insgesamt für nicht mehr als 65 Tage, für alleinerziehende Arbeitslose für nicht mehr als 130 Tage fortgezahlt. (§ 421d Absatz 3 Satz 1 SGB III).

Das Bundeskabinett hat außerdem am 24. November 2021 die **Verordnung über die Bezugsdauer und Verlängerung der Erleichterungen der Kurzarbeit** (Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung - KugverIV) beschlossen.

Die Corona-bedingten Sonderregeln beim Kurzarbeitergeld werden danach bis zum 31. März 2022 verlängert. Dies betrifft unter anderem den anrechnungsfreien Hinzuverdienst aus einer geringfügigen Beschäftigung und den Anspruch auf erhöhtes Kurzarbeitergeld: Beschäftigte, die länger als drei Monate in Kurzarbeit sind, erhalten weiterhin einen Aufschlag. Ab dem vierten Bezugsmonat beträgt das Kurzarbeitergeld 70 Prozent der Differenz zum bisherigen Nettolohn, ab dem siebten Monat 80 Prozent. Wenn ein Kind im Haushalt lebt, erhöht sich der Leistungssatz auf 77 bzw. 87 Prozent. Die erhöhten Bezüge gelten auch für Personen, die seit April 2021 erstmals in Kurzarbeit gehen mussten

Mit der KugverIV wird ferner die Möglichkeit, die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes von bis zu 24 Monaten nutzen zu können, für weitere drei Monate bis zum 31. März 2022 verlängert.

Zusätzlich werden auch die Erleichterungen und Sonderregelungen für den Bezug des Kurzarbeitergeldes bis zum 31. März 2022 verlängert:

- Die Zahl der Beschäftigten, die im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, bleibt von mindestens einem Drittel auf mindestens 10 Prozent abgesenkt und auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor der Gewährung von Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld wird weiter vollständig verzichtet.
- Für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter besteht bis zum 31.3.2022 Zugang zum Kurzarbeitergeld.
- Den Arbeitgebern werden die von ihnen während der Kurzarbeit allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 50 Prozent auf Antrag in pauschalierter Form erstattet.

Arbeitgebern werden weitere 50 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge erstattet, wenn ihre Beschäftigten während der Kurzarbeit an einer geförderten beruflichen Weiterbildung nach § 106a SGB III teilnehmen. Auch können die Lehrgangskosten für diese Weiterbildungen abhängig von der Betriebsgröße ganz oder teilweise erstattet werden

Betriebe, denen bereits Kurzarbeitergeld bis einschl. 31.12.2021 bewilligt wurde, müssen bei Fortführung ihrer Kurzarbeit über den Jahreswechsel hinaus eine Fortsetzungsanzeige erst im Laufe des Januars 2022 einreichen.

7.) Bildung und Teilhabe:

Für Haushalte mit Kindern in Schule und Ausbildung und im Bezug von Leistungen nach dem **SGB II, XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, von Kinderzuschlag und Wohngeld** erhöht sich die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf. Die Pauschale wird insgesamt von derzeit 154,50 Euro auf 156 Euro im Jahr erhöht. Davon zahlt das Jobcenter oder das Sozialamt zunächst 52 Euro für das Anfang 2022 beginnende zweite Schulhalbjahr und sodann 104 Euro für das darauf im Sommer 2022 folgende erste Halbjahr des folgenden Schuljahres.

8.) Kindergeld:

Das **Kindergeld** wird zum 1.1.2022 NICHT erhöht. Die neue Bundesregierung hat in ihrer Koalitionsvereinbarung allerdings angekündigt die Familienförderung ganz neu regeln zu wollen. Bisherige finanzielle Unterstützungen – wie Kindergeld, Leistungen aus SGB II/XII für Kinder, Teile des Bildungs- und Teilhabepakets, sowie den Kinderzuschlag – sollen „in einer einfachen, automatisiert berechnet und ausgezahlten Förderleistung“ gebündelt werden. Was das genau heißt, bleibt abzuwarten.

9.) Unterhalt für Kinder steigt:

Zum 1.1.2022 soll der **Mindestunterhalt** für Kinder leicht angehoben werden. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder soll gemäß § 1612 a Absatz 1 BGB

- für Kinder von 0 – 5 Jahren auf 396 Euro ab dem 1. Januar 2022 (ab 2023: 404 Euro),
- für Kinder von 6 – 11 Jahren auf 455 Euro ab dem 1. Januar 2022 (ab 2023: 464 Euro),
- und für Kinder von 12 - 17 Jahren auf 533 Euro ab dem 1. Januar 2022 (ab 2023: 543 Euro)

angehoben werden. Wobei zu beachten ist, dass jeweils das hälftige Kindergeld auf diese Beträge anzurechnen ist, so dass zum Unterhalt verpflichtete Personen z. B. für das drei Jahre alte und einzige Kind des/ der getrennt lebenden Ex-Partner*in ab 1.1.2022 nicht 396 Euro, sondern 286,50 Euro als Unterhaltsbetrag an den Elternteil zahlen müssen.

Ebenso werden voraussichtlich grundsätzlich auch bei höheren Einkommens des Ex-Partners bzw. der Ex-Partnerin über dem Mindestunterhalt liegenden **Unterhaltssätze für Kinder**, die in einem getrennt lebenden Haushalt leben, angehoben werden. Die neue so genannte Düsseldorfer Tabelle findet sich hier: https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2022/Duesseldorfer-Tabelle-2022.pdf

Der Mindestunterhalt für ein Kind bis einschließlich fünf Jahre steigt demnach um drei Euro auf 396 Euro. Für Jungen und Mädchen bis zum einschließlich elften Lebensjahr liegt er bei 455 statt bisher 451 Euro, für Kinder bis einschließlich 17 Jahre bei 533 statt 528 Euro. Für volljährige Kinder, die noch im Haushalt eines Elternteils leben, steigt der Unterhaltssatz von 564 auf 569 Euro. Diese Mindestwerte gelten für ein Nettoeinkommen von bis zu 1900 Euro.

10.) Unterhaltsvorschuss:

Seit dem 1. Januar 2021 hat der **Unterhaltsvorschuss** folgende Höhe:

- Kinder unter sechs Jahren erhalten dann monatlich bis zu 174 Euro,
- Kinder von sechs bis elf Jahren bis zu 232 Euro,
- Jugendliche von zwölf bis 17 Jahren bis zu 309 Euro.

Eine Erhöhung im Laufe des Jahres 2022 ist aufgrund des steigenden Mindestunterhalts absehbar.

11.) Nur wenig mehr Wohngeld:

Das **Wohngeld** wird zum 1. Januar 2022 erstmals automatisch entsprechend der Miet- und Einkommensentwicklung erhöht. Der Bundesrat hat der Verordnung am 28. Mai 2021 zugestimmt.

Für die bisherigen Wohngeldempfängerinnen und -empfänger steigt das Wohngeld ab Januar 2022 im Durchschnitt um rund 13 Euro pro Monat.

12.) Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung

Wie jedes Jahr ändern sich wichtige Rechengrößen im Sozialversicherungsrecht wie beispielsweise die Beitragsbemessungsgrenzen bei Kranken- und Rentenversicherung.

Hier der Überblick über die **Rechengrößen in der Sozialversicherung ab 1.1.2022:**

Rechengröße	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung (GKV)	unverändert 58.050 Euro pro Jahr (4.837,50 Euro pro Monat)	
Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung (GKV)	unverändert 64.350 Euro pro Jahr (5.362,50 Euro pro Monat)	
Beitragsbemessungsgrenze für die allgemeine Rentenversicherung (RV)	7.050 Euro pro Monat	6.750 Euro pro Monat
Beitragsbemessungsgrenze für die knappschaftliche Rentenversicherung (RV)	8.650 Euro pro Monat	8.350 Euro pro Monat
Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 2022 in der RV	38.901 Euro pro Jahr	
Bezugsgröße	3.290 Euro pro Monat	3.150 Euro pro Monat